Quelle: Online-Zeitschrift Compliance | compliance-plattform.de

Verbandssanktionengesetz: Auswirkungen auf Cross-Border Investigations

Die Bundesjustizministerin hat kürzlich den Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität" bzw. eines „Verbandssanktionengesetzes" vorgestellt, der bereits als größte Reform des Wirtschaftsstrafrechts seit Jahrzehnten bezeichnet wird. Der Gesetzesentwurf begründet zusätzliche Haftungsrisiken für Unternehmen, droht mit höheren Strafen, der Auflösung des Unternehmens und der Veröffentlichung von Verurteilungen („naming and shaming"). Gleichzeitig sollen unternehmensinterne Ermittlungen erstmals geregelt und – neben Compliance-Maßnahmen – strafmildernd berücksichtigt werden. Dabei stellt der Entwurf die Unternehmen allerdings vor ein Dilemma.

© simonemiinth – stock.adobe.com

Beschlagnahmt: Auf die Ergebnisse interner Ermittlungen könnten Staatsanwaltschaften zugreifen.

Unternehmen sollen präventive Compliance-Maßnahmen ergreifen und Compliance-Verstöße mittels so genannten Internal Investigations aufklären und natürlich auch intern ahnden. Das geplante Gesetz will die Aufklärung von Straftaten durch „faire" interne Ermittlungen fördern und verspricht im Gegenzug Strafmilderungen. Dabei sollen Abschläge von bis zu 50 Prozent der Strafe möglich sein. Gleichzeitig sollen die Ergebnisse solcher Ermittlungen aber durch Staatsanwaltschaften beschlagnahmt werden können, wenn es sich nicht um eine Untersuchung im Rahmen einer Strafverteidigung handelt.

Damit setzen sich Unternehmen – wenn das Gesetz denn so verabschiedet wird – der Gefahr aus, sich (indirekt) selbst zu belasten. Die Folge wäre ein fehlender Schutz in all jenen Fällen, die nicht in den Bereich der Strafverteidigung gehören, etwa im Fall frühzeitiger interner Ermittlungen in Fällen, in denen (noch) kein Strafverfahren droht, oder wenn zunächst lediglich regulatorische Verstöße im Vordergrund stehen. Dazu kämen Abgrenzungsprobleme, wenn nicht eindeutig ist, ob Ermittlungen im Rahmen der Strafverteidigung vorgenommen wurden oder nicht.

Mit der angestrebten Regelung bliebe Deutschland weit hinter den internationalen Standards für Internal Investigations zurück. Der deutsche Gesetzgeber plant einen mit anderen Staaten nicht abgestimmten Alleingang. In Deutschland würden andere Regeln für Internal Investigations gelten, als zum Beispiel in den USA oder Großbritannien, da Unternehmen in Deutschland grundsätzlich damit rechnen müssten, dass die Ermittlungsergebnisse beschlagnahmt werden. Dies gilt dann sowohl für deutsche als auch für ausländische Unternehmen, wenn die Ergebnisse nach Deutschland gelangen.

Es ist daher zu erwarten, dass international tätige Unternehmen sich auf diese Gefahr einstellen. Ermittlungen können in Zukunft so strukturiert werden, dass der deutsche Staat keinen Zugriff auf die Ergebnisse bekommt. Schon heute werden die Ergebnisse von Internal Investigations streng vertraulich behandelt, und es ist davon auszugehen, dass Unternehmen mit dem Umgang noch zurückhaltender werden. International tätige Unternehmen werden sich überlegen, ob die (Teil-) Ergebnisse von Ermittlungen aus anderen Ländern in Deutschland dokumentiert werden. Wenn sie sich dagegen entscheiden, werden die Ergebnisse niemals in den Herrschaftsbereich deutscher Staatsanwaltschaften gelangen. Trotz der vom Gesetzgeber intendierten Zugriffsmöglichkeiten über ein Beschlagnahmerecht würden Staatsanwaltschaften dann faktisch keine Information erhalten. Das Ziel des Gesetzgebers, keinen „rechtsfreien Raum" zuzulassen, würde dann nur auf dem Papier erreicht.

Herbert Smith Freehills

Enno Appel ist Senior Associate in der Praxisgruppe Corporate Crime & Investigations, Herbert Smith Freehills Germany.

Aber auch bei Ermittlungen, die in Deutschland stattfinden, dürften die Staatsanwaltschaften häufig leer ausgehen. Bereits heute ist es bei international tätigen Unternehmen üblich, dass Internal Investigations zentral initiiert und gesteuert werden. Viele internationale Unternehmen haben zentrale Einheiten, die Internal Investigations weltweit leiten und koordinieren. Da diese internen Einheiten häufig zum Beispiel in Großbritannien und den USA sitzen, werden auch die Ergebnisse von deutschen Ermittlungen nicht immer im Zugriffsbereich deutscher Behörden verbleiben. In den USA oder in Großbritannien fallen die Ergebnisse unter das so genannte „Legal Privilege" und sind so dem Zugriff dortiger Ermittlungsbehörden entzogen.

Der fehlende Schutz der Ermittlungsergebnisse hätte aber auch Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse der Untersuchungen selbst. Es ist nämlich zu erwarten, dass der deutsche Sonderweg die Kooperationsbereitschaft von Mitarbeitern (siehe auch den Beitrag auf Seite 7) und insbesondere von ausländischen Unternehmensteilen nicht gerade fördert. Selbst wenn sich das Unternehmen entscheidet, die Ergebnisse der Untersuchung nicht mit den Behörden zu teilen, müssen Mitarbeiter und Unternehmen immer damit rechnen, dass diese – wenn sie denn im faktischen Zugriffsbereich deutscher Behörden sind – in Deutschland beschlagnahmt werden können. Mitarbeitern ausländischer Unternehmensteile oder ausländischen Konzernmüttern sind diese Konsequenzen im Rahmen von Internal Investigations frühzeitig aufzuzeigen. Es bleibt daher zu hoffen, dass die vom Gesetzgeber intendierte Förderung der Aufklärung von Compliance-Fällen durch Internal Investigations nicht in der Praxis konterkariert wird. Einen Anreiz für ausländische Unternehmen, ihre Einheiten für Internal Investigations nach Deutschland zu verlegen, beinhaltet der Gesetzesentwurf jedenfalls nicht.

Im Ergebnis macht das geplante Gesetz Cross-Border-Investigations noch komplexer, so dass sie noch sorgfältiger geplant und durchdacht werden müssen. Rein deutsche Unternehmen, die sich nicht so flexibel aufstellen können, werden durch den Gesetzesentwurf benachteiligt. Sie müssen mehr Aufwand betreiben, wenn sie Compliance-Fälle in einem rechtssicheren Raum aufklären und aufarbeiten wollen, ohne die Ergebnisse ihrer Arbeit direkt an die Staatsanwaltschaft herausgeben zu müssen.

Enno Appel